



# gemeinde mettmenstetten

## Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2  
8932 Mettmenstetten  
Fax 044 767 90 20  
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch  
Tel. 044 767 90 10

## Abfallverordnung

vom 4. November 1997

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 16 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1995 erlässt der Gemeinderat Mettmenstetten folgende Abfallverordnung:

### Art. 1

### Geltungsbereich Zweck, Adressaten

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mettmenstetten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- 2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- 3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

### Art. 2

### Definitionen

- 1 *Siedlungsabfälle* sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:
  - Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
  - Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
  - Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
  - Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.
- 2 *Betriebsabfälle* sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

- 3 *Bauabfälle* sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:
- Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
  - Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
  - Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können
  - Sonderabfall
- 4 *Sonderabfälle* sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

### **Art. 3**

### **Grundsätze**

- 1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- 2 Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- 5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

### **Art. 4**

### **Zuständigkeit**

- 1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde.
- 2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet. Die Stelle steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

### **Art. 5**

### **Ausführungsbestimmungen**

- 1 Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde erstellt einen Abfallkalender in welchem die Durchführung der Kehrrichtabfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

- 2 Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

#### **Art. 6**

- 1 Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde sorgt für:
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
  - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
  - einen Häckseldienst;
  - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW);
  - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.
- 2 Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- 3 Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- 4 Die Gemeinde Mettmenstetten ist dem Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Bezirk Affoltern (KEVA) angeschlossen.

#### **Aufgaben der Gemeinde**

#### **Art. 7**

- 1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:
  - Hauskehricht und Sperrgut
  - kompostierbare Abfälle
- 2 Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:
  - Papier, Karton
  - kompostierbare Abfälle
  - Öl
  - Glas
  - Metalle
  - Tierkadaver
  - Textilien, Schuhe
  - Steine, Bauschutt und Fensterglas
  - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
- 3 Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
- 4 Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

#### **Sammlungen**

- 5 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde (gemäss Abfallkalender) zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.
- 6 Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Abfallkalender.

#### **Art. 8**

#### **Information, Vorbildverhalten**

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie-, und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- 2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- 3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- 4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 9**

#### **Pflichten der Privaten**

- 1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde und des Bereitstellungsortes, erfolgt im Abfallkalender.
- 2 Jede Person ist für einen speditiven Ablauf der Abfuhr besorgt.
- 3 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender aufgeführt.
- 4 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- 5 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

- 6 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.
- 7 Es ist verboten, Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
- 8 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 9 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 10 Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

#### **Art. 10**

#### **Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

#### **Art. 11**

#### **Gebührenerhebung**

- 1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden für Haushalte und Nebenerwerbsbetriebe volumenabhängige Gebühren und für Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe gewichtsabhängige Gebühren gemäss KEVA-Tarif erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen sowie die KEVA Verbandskosten.
- 2 Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen werden keine speziellen Gebühren erhoben, sofern sie die durchschnittlichen Mengen eines Haushaltes nicht übersteigen. Ausgenommen sind Abgeltungen aufgrund von Branchenlösungen oder regionaler Lösungen wie z.B. Kühlgerätevignetten oder ähnliches. Diese werden im Rahmen der effektiven Kosten verrechnet.
- 3 Zusätzlich wird eine Grundpauschale erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Kosten für Tierkadaver-Entsorgung gehen zu Lasten der Grundpauschale.
- 4 Die Bemessung der Grundpauschale erfolgt pro Haushalt, Nebenerwerbs-, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb. Kostenträger sind die Liegenschafteneigentümer bzw. die Betriebe.

## **Art. 12**

- 1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde in einem Gebührenreglement.
- 2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheits- und Umweltschutzbehörde offenzulegen.
- 3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 4 Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

## **Art. 13**

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

## **Art. 14**

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- 2 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

## **Art. 15**

- 1 Die Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 12. Mai 1992.
- 2 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. November 1997

**H. Hefti**

Der Präsident:

**E. Gamma**

Der Schreiber:

## **Gebührenfestlegung**

## **Rechtsmittel**

## **Kontrolle, Strafbestimmungen**

## **Schlussbestimmungen**